



MEDIAMUS

Schweiz. Verband der Fachleute für Bildung und Vermittlung im Museum
Association suisse des médiateurs culturels de musée
Associazione svizzera dei mediatori culturali di museo

Statuten

I. Name

Art. 1

mediamus ist ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. mediamus kann Mitglied von Organisationen werden, welche im gleichen Tätigkeitsfeld arbeiten.

II. Ziel und Zweck

Art. 2

mediamus bietet einen Zusammenschluss und die Vernetzung von Personen und Institutionen, die in der Bildung und Vermittlung im Museum und verwandten Bereichen aktiv sind.

mediamus vertritt das Berufsfeld der Bildung und Vermittlung im Museum und verwandten Bereichen gegenüber der Öffentlichkeit und entsprechenden Institutionen. Er fördert die Anerkennung des Berufsfelds und setzt sich für die fachlichen, materiellen, beruflichen, politischen, ethischen und sozialen Interessen seiner Mitglieder ein.

mediamus fördert die Professionalisierung des Berufsfelds u.a. durch:

- die Förderung fachlicher Beziehungen und des Erfahrungsaustauschs unter seinen Mitgliedern
- das Angebot von und den Verweis auf Aus- und Weiterbildungen
- das Angebot von Förderprogrammen für Berufsanfänger/innen
- das Setzen von Qualitätskriterien

mediamus unterstützt die Weiterentwicklung des Berufsfelds u.a. durch:

- Vernetzung, Kooperation und Austausch mit Institutionen und Verbänden im In- und Ausland, die im Bereich der Bildung und Vermittlung aktiv sind
- die Lancierung und fachliche Unterstützung von Projekten im Bereich Bildung und Vermittlung

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, welche eine qualifizierte Vermittlungstätigkeit am Museum oder in verwandten Bereichen ausüben.

Art. 4

Institutionelle Mitglieder können Institutionen werden, welche sich für das Berufsfeld der Bildung und Vermittlung im Museum engagieren.

Art. 5

Die Mitgliedschaft für Studierende können natürliche Personen erwerben, welche sich in der Ausbildung im Bereich der Kulturvermittlung oder einem verwandten Bereich befinden. Studierende müssen einmal jährlich einen aktuellen Immatrikulationsausweis vorweisen. Bei Beendigung oder Abbruch der Ausbildung geht die Mitgliedschaft für Studierende in eine ordentliche Mitgliedschaft über.



MEDIAMUS

Schweiz. Verband der Fachleute für Bildung und Vermittlung im Museum
Association suisse des médiateurs culturels de musée
Associazione svizzera dei mediatori culturali di museo

Art. 6

Beitrittsgesuche sind an die Geschäftsführung zu richten. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 7

Die Mitgliederbeiträge für die drei verschiedenen Mitgliederkategorien werden wie folgt festgesetzt:

- CHF 300.00 für Institutionelle Mitglieder
- CHF 110.00 für Ordentliche Mitglieder
- CHF 40.00 für Studierende

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Art. 9

Austritte aus dem Verein erfolgen auf Ende des Geschäftsjahres. Ein Austritt ist der Geschäftsführung spätestens bis 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Art. 10

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die trotz Mahnung ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, oder verbandsschädigend handeln, oder gegen die Verbandsstatuten, oder gegen Entscheide der zuständigen Organe verstossen. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

IV. Gönnerinnen/Gönner

Art. 11

Als Gönner und Gönnerinnen gelten Trägerschaften sowie juristische und natürliche Personen, die den Verein durch einen jährlich wiederkehrenden Beitrag finanziell unterstützen. Gönner und Gönnerinnen werden zur ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen. Auf Beschluss des Vorstandes können sie als beratende Stimme auftreten, verfügen aber über kein Stimmrecht. Ein Rücktritt aus der Gönnerschaft ist jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist möglich.

Art. 12

Der Mindestbeitrag für Gönner und Gönnerinnen beträgt jährlich CHF 50.00.

V. Kooperationen

Art. 13

mediamus unterstützt den Austausch seiner Mitglieder durch Kooperationen mit diversen Verbänden und regionalen Netzwerken. Der Vorstand legt die Zusammenarbeit mit Verbänden und regionalen Netzwerken in individuellen Kooperationsvereinbarungen fest.

Öffentliche und offizielle Auftritte sowie Stellungnahmen im Namen von mediamus dürfen nur in Rücksprache und mit der Genehmigung des Vorstands erfolgen. Das Gleiche gilt für die Verwendung des mediamus-Logo.

Der Vorstand trifft sich jährlich mit den Verantwortlichen der Kooperationsverbände zu einem Austausch.



MEDIAMUS

Schweiz. Verband der Fachleute für Bildung und Vermittlung im Museum
Association suisse des médiateurs culturels de musée
Associazione svizzera dei mediatori culturali di museo

VI. Organe

Art. 14

Organe des Verbandes sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Präsidium und Vorstand
- c. Geschäftsführung
- d. Revisionsstelle

a. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 15

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt ihren Zeitpunkt und lädt die Mitglieder dazu ein. Der Termin der Versammlung ist zwei Monate im Voraus bekannt zu geben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung und mit Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern, welche an der Versammlung behandelt werden sollen, müssen dem Präsidium spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich unterbreitet werden.

Art. 16

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 17

Als oberstes Verbandsorgan ist die Mitgliederversammlung für folgende Geschäfte zuständig:

- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten / der Präsidentin und der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Mindestbeiträge von Gönnerinnen und Gönner sowie ausserordentlicher Beiträge
- Beschlussfassung über das Budget
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Verbandes

Art. 18

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Das Präsidium stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

b. PRÄSIDIUM UND VORSTAND

Art. 19

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Verbandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr mit Wiederwählbarkeit gewählt werden müssen. Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Landesteile und Fachgebiete angemessen vertreten sind.

Art. 20

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausschliesslich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.



MEDIAMUS

Schweiz. Verband der Fachleute für Bildung und Vermittlung im Museum
Association suisse des médiateurs culturels de musée
Associazione svizzera dei mediatori culturali di museo

Art. 21

Der Vorstand bestimmt ein Vizepräsidium. Dieses bildet mit dem Präsidium den Ausschuss. Der Ausschuss unterstützt die Geschäftsführung und bereitet die Geschäfte des Vorstands vor.

Das Amt des Präsidiums und des Vizepräsidiums ist jeweils auf zwei Jahre beschränkt.

Art. 22

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Das Präsidium stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat es den Stichentscheid. Mehrheitsbeschlüsse können auch durch schriftliche Stimmabgabe der Vorstandsmitglieder (Zirkularweg) gefasst werden.

c. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Art. 24

Der Vorstand hält die Rolle und Zuständigkeiten der Geschäftsführung in einem Pflichtenheft fest. Die Wahl der Besetzung der Geschäftsführung obliegt dem Vorstand.

Art. 25

Die Geschäftsführung ist für die operative Führung der Geschäfte zuständig und führt in Kooperation mit dem Vorstand die Projekte des Verbands durch. Sie bereitet die Geschäfte des Vorstands vor und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

d. REVISIONSSTELLE

Art. 26

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, sofern nicht eine Treuhandstelle mit ihren Aufgaben betraut wird.

Art. 27

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten. Die Revisionsstelle ist jederzeit zur Einsichtnahme in alle Verbands- und Kassenbücher berechtigt.

Art. 28

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VII. Finanzen

Art. 29

Die finanziellen Mittel von mediamus setzen sich zusammen aus:

- Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- Beiträgen privater und öffentlicher Institutionen
- Erträgen aus Aktivitäten und Dienstleistungen von mediamus
- Spenden

Art. 30

Die ordentlichen sowie allfällige ausserordentliche Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie werden im Anhang der Statuten niedergelegt.



MEDIAMUS

Schweiz. Verband der Fachleute für Bildung und Vermittlung im Museum
Association suisse des médiateurs culturels de musée
Associazione svizzera dei mediatori culturali di museo

Art. 31

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

VIII. Schlussbestimmungen, Auflösung & Fusion

Art. 32

Eine Auflösung oder Fusion von mediamus kann nur durch eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden; vorbehalten bleiben ZGB Art. 77/78.

Art. 33

Im Falle einer Auflösung ist ein allfälliges Vereinsvermögen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung einer anderen zwecknahen Institution zu überweisen.

Art. 34

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen, dem italienischen und dem französischen Text der vorliegenden Statuten, gilt die deutsche Fassung.

Die Statuten wurden per Mitgliederversammlung vom 27. April 2020 revidiert und treten per sofort in Kraft.